

784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Preise anlässlich der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Preisbestimmungsgesetz 1972)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen Unternehmer verpflichtet werden, bei Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 vor Hinzurechnung der neuen Steuer die in den Preisen enthaltenen Belastungen an bisheriger Umsatzsteuer und Beförderungssteuer von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechneten Preisen in Abzug zu bringen. Ein Preis soll als ordnungsgemäß entlastet gelten, wenn der vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie festzusetzende Entlastungssatz angewendet wird. Ferner soll der § 7 des Preisregelungsgesetzes 1957 über die Ersichtlichmachung von Preisen mit der Maßgabe gelten, daß die Preise derart ersichtlich zu machen sind, daß die Umsatzsteuer miteingeschlossen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Preise anlässlich der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Preisbestimmungsgesetz 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

Dr. Hilde Hawlicek
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann